

vergönnt war, das Tor zur Hochschule öffnen. Ein weiterer Schritt in dieser Richtung war das Gesetz zur Demokratisierung der deutschen Schule, das in allen Ländern der Republik verabschiedet wurde. Nicht zuletzt stellt auch unsere Verfassung vom 7. Oktober 1949 diese Einrichtungen unter ihren Schutz. Dadurch wird gewährleistet, daß in Zukunft das Studium an einer Hochschule nicht mehr allein eine Frage der wirtschaftlichen Lage ist.

Schon bei der Betrachtung dieser Gesetzgebungsakte wird klar, daß die Struktur der Studentenschaft von heute eine Veränderung erfahren haben muß. Ein Blick in die Hörsäle der Universitäten beweist die Richtigkeit dieser Annahme. Weit mehr als die Hälfte der Studierenden sind Arbeiter- und Bauernkinder, die alle, sei es in diesem oder in jenem Beruf, im praktischen Leben gestanden haben. Bei dieser Sachlage ist doch wohl das Bündnis zwischen Arbeiterschaft und Intelligenz in einer ziemlich hohen Stufe erreicht, eben weil viele Studenten bis zum Beginn ihres Studiums selbst Arbeiter waren. Daß die Verbindung zu den Werkträgern nicht abreißt, dafür sorgen die delegierenden Betriebe. Ist aber solch ein junger Mensch aus Arbeiterkreisen Referendar, dann halte ich es für überflüssig, daß er die „soziale Lage der Arbeiterschaft aus eigenem Erleben“, gewissermaßen zusätzlich, in einer 1-jährigen Beschäftigung in einem Betrieb kennenlernen soll.

Der Gedanke, Studierende mit der sozialen Wirklichkeit der Arbeiterschaft vertraut zu machen, ist nicht neu. An der Universität Leipzig ist es das Verdienst der FDGB-Hochschulgruppe, in den Jahren 1947/48 Ferienarbeitseinsätze manueller Art eingeführt zu haben. Zahlreichen Werkträgern konnten dadurch zusätzlich Urlaubstage ermöglicht werden, und mancher Student fand wertvolle Erkenntnisse, doch blieb im großen und ganzen der Erfolg gering. Die FDGB-Hochschulgruppe kam von dieser Einrichtung ab und unterstützte nunmehr die von der FDJ geleitete Mehrlernbewegung. Maßgebend für diesen Kurswechsel ist wohl die Erkenntnis gewesen, daß in unseren um die Übererfüllung der Wirtschaftspläne ringenden Produktionsstätten kein Platz für schlecht oder gar nicht ausgebildete Arbeitskräfte ist. Ehe aber ein Referendar eine wirkliche Hilfe im Betrieb bedeutet, muß er angelernt werden. Eine Anlernzeit wiederum ist für einen Betrieb, zumal die Kraft nur kurzfristig dort tätig werden soll, immer eine Belastung. Der Nutzen für unseren Neuaufbau, und darum geht es doch letzten Endes, wäre gering. Allein aber zu dem Zweck, einem nicht aus Arbeiter- oder Bauernkreisen stammenden Referendar die Situation der Arbeiterschaft zu demonstrieren, kann nach meinem Dafürhalten ein gerade ausgebildeter Jurist nicht ein ganzes Jahr zu einer relativ unproduktiven Tätigkeit abgestellt werden, während an anderer Stelle seine Arbeitskraft dringend benötigt wird.

Die Frage hat aber für den -Referendar auch wirtschaftliche Bedeutung. Kommt er in einen Produktionsbetrieb, so soll er nach Leim wie ein anderer Jungarbeiter entlohnt werden; Lehrlingssätze sind damit sicherlich nicht gemeint. Der Jungarbeiter hat sich aber während seiner Ausbildung zur qualifizierten Fachkraft heranbilden können und arbeitet im Leistungslohn. Der Referendar kann, da ihm die Fachkenntnisse fehlen, keine gleichwertigen Leistungen vollbringen. Automatisch entfällt damit die gleiche Entlohnung, es sei denn, der Betrieb subventioniert zu Lasten des Volkvermögens. Das Ergebnis ist also, daß sich der Referendar ein weiteres Jahr mit einer einem Unterhaltszuschuß ähnelnden Vergütung zufriedengeben müßte. Wenn man weiter beachtet, daß sich das Durchschnittsalter der Referendare im Vergleich zu den Vorkriegsjahren beachtlich erhöht hat, dann dürfte dieser Zustand keinesfalls erstrebenswert sein.

Wolfgang Reichel, Leipzig

### III.

Leim geht meiner Ansicht nach von einer falschen Voraussetzung aus. Wenn er in seinem Vorschlag die

Forderung erhebt, den Referendar im dritten Jahr seiner Ausbildung als Arbeiter in einem Betrieb einzusetzen, „um die soziale Lage der Arbeiterschaft aus eigenem Erleben kennenzulernen“, so schwebt ihm doch wohl immer noch das Bild des Studenten längst vergangener Zeiten vor Augen, dem der Geldbeutel seines reichen Vaters das Rechtsstudium ermöglichte, der sowohl seine Studien- als auch seine Referendarzeit losgelöst vom politischen Geschehen seiner Zeit verlebte und der sich ausschließlich seiner juristischen Ausbildung widmete. Diesem Referendar wäre es in der Tat sehr nützlich und heilsam gewesen, wenn er für eine gewisse Zeit in dieselbe Lage versetzt worden wäre wie der einfache Arbeiter eines Betriebes. Diesen Referendar, den Typ des sichergestellten, von allen sozialen Problemen unberührten Studenten gibt es aber heute nicht mehr.

Auch die Zulassung zum Referendar wird mit davon abhängig gemacht, ob und wie weit sich der Student am gesellschaftlichen Leben beteiligt hat. Es wird kaum jemand als Referendar zugelassen werden, der nicht eine gesellschaftliche Betätigung in irgendeiner Form nachweisen kann.

Der so zugelassene Referendar hat durch sein ganzes vorherige Verhalten bewiesen, daß er imstande ist, die gesellschaftlich notwendigen Gesetze zu begreifen. Er wird sich also auch weiterhin nicht nur um seine juristische Ausbildung bemühen, sondern er wird während seiner Referendarzeit regen Anteil am politischen Geschehen nehmen.

Wir brauchen heute auf allen Gebieten gute Facharbeiter. Diese können wir nur bekommen, wenn wir ihnen eine gründliche und ungestörte Ausbildung in gerade diesem, ihrem Fach geben. Das gilt für den Juristen genau so wie für jeden Arbeiter. Daß beide außerdem ihre gesellschaftlichen Pflichten voll erfüllen, sollte die Voraussetzung dafür sein, daß sie überhaupt eine Funktion innerhalb unserer Gesellschaft einnehmen können.

cand. jur. Hildegard Weiß, Halle

## Grenzen des freien Ermessens im Schiedsverfahren

In dem Rechtsstreit 16 C. 1970/49 hatte die Leipziger Firma B. die Zellaer Firma H. auf Zahlung von 50 DM verklagt. Die Beklagte wandte örtliche Unzuständigkeit ein und beantragte Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Gericht. Das Gericht fällte eine Sachentscheidung und verurteilte die Beklagte zur Zahlung und erledigte den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit mit der Begründung, daß im ordentlichen Verfahren die Beklagte ohne weiteres Recht hätte, jedoch im Schiedsverfahren halte das Gericht diesen Einwand im Hinblick auf § 512 a ZPO für bedeutungslos, da die Beklagte einerseits durch einen erfahrenen Rechtsanwalt vertreten sei, andererseits am sachlichen Ausgang des Rechtsstreits nach dem überreichten Schriftwechsel von vornherein auch nicht der leiseste Zweifel bestehen könnte.

§ 512 a ZPO sagt: Die Berufung kann in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht erster Instanz seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

Da sich das Gericht zur Begründung seines Urteils insoweit lediglich auf § 512 a ZPO stützt, § 512 a ZPO aber keineswegs dem Richter die Befugnis einräumt, von den gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte bewußt abzuweichen, so folgt hieraus, daß das Gericht von vornherein die bloße Tatsache, daß eine Berufung nicht möglich ist, dazu verwendet hat, die Zuständigkeitsfrage in einem anderen Sinne zu entscheiden, als dies vom Gesetz vorgesehen ist. Das Gericht war sich dessen bewußt, denn es sagt ausdrücklich, daß im ordentlichen Verfahren